

Satzung der Gemeinde Bokel über den Bebauungsplan Nr. 7 "Wohngebiet südlich Seestraße" für das Gebiet südlich der "Seestraße" und der "Neel-Greve-Straße", westlich des Bokeler Sees und östlich des "Fasanenweges"

Aufgrund der §§ 10 und 11a Baugesetz (BauGB) sowie nach § 96 der Landesverordnung vom 03.09.2022 (BauGB) über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet südlich der "Seestraße" und der "Neel-Greve-Straße", westlich des Bokeler Sees und östlich des "Fasanenweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauantragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist.

Teil A - Planzeichnung - Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem § 9 BauGB, BauVVO

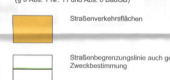
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVVO)



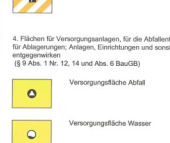
2. Bäume, Baustellen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, §§ 22 und 23 BauVVO)



3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerzeugung und Abwasserbehandlung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



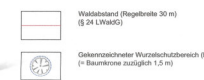
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



7. Sonstige Planzeichen



II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



III. Darstellungen ohne Normcharakter



Teil B - Text -

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauVVO

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 1 Abs. 6 BauVVO)

1.1.1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVVO genannten Schutz- und Speisewirtschaften unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauVVO).

1.1.2. Im allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauVVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 BauVVO).

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVVO)

1.2.1. Die Checkliste Flurstücksflächen (s. Scheckhöhen) darf maximal 60 m betragen, gemessen an Teil A - Planzeichnung. Festgesetzten Höhenoberzonen (Stichtabstände) auf der Seestraße mit 0,07 DIN.

1.2.2. Als Festhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem in Teil A - Planzeichnung festgesetzten Höhenoberzonen und dem höchsten Punkt des Grundstückes.

1.3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 1 Abs. 6 BauVVO)

Im Plangebiet sind max. 2 Wohnheiten je Einzelhaus zulässig.

1.4. Nebenbauten, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauVVO, § 14 Abs. 1 BauGB)

Im Plangebiet sind Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenbauten im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVVO nach außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht in der Teil A - Planzeichnung festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Die Einschränkung gilt nicht für Einfahrten mit Punktfundamenten.

1.5. Festsetzung zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 1 Abs. 6 BauVVO)

1.5.1. Im allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken mittels Mulden oder über die Fläche zu versickern. Die Versickerungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen, zu planen, zu errichten und dauerhaft in betriebsbereitem Zustand zu halten.

1.5.2. Eventuelle, nicht überdeckte, private PKW-Stellplätze sind im Wasser- und Luftschallschutz Aufbau herzustellen. Der Abfallschleppwert von 0,8 darf nicht überschritten werden.

II. Festsetzungen zur Grünordnung

II.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

II.1.1. Kriechschutze Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Kriechschutze (Kriechschutze) derart zu errichten, dass die Erhaltung von vorgelagerten Schutzflächen, der Kriechschutze zu erhalten, einer befriedigenden Pflege zu unterziehen - durch ein auf dem Block sitzenden Vegetationsstand von mindestens 10 und maximal 15 Jahren. Der Kriechschutze mit der Entwicklung eines extensiven Wiesensystems zu überlassen und nicht mehr nach 10 Jahren durch eine Mahd zu pflegen, so dass sich eine intensive Grenz- und Kriechschutze entwickeln kann und zugleich Grünschwämme entstehen wird. Zur Vermeidung von Gebäudefußschäden darf der Kriechschutze für Pflegemaßnahmen einschließlich der Pflege belassen werden.

II.1.2. Unzulässigkeit von Fremdparcels innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme der Kriechschutze keine Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen werden und weder Planzenschutzmittel noch Düngemittel bei der Art ausgebracht werden.

II.1.4. Zaun Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gegenüber dem Wohngebiet durch einen 1,0 m bis 1,3 m hohen Zaun an der Außenseite des Wohngebietes zur Sicherung der naturnahen Entwicklung der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB abzutrennen.

II.1.5. Schutz von Bäumen Einreihen von Kiefern mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Kriechschutze sondern sind als Grünfläche zu erhalten. Kiefern dieser Größe sind im Verhältnis von 1 (einmal Neupflanzung) auszuweisen durch Hochstamm-Laubbäumeplanungen in der Baumqualität (Stammumfang) mind. 16 cm, 4 x verpflanzt, mit Dreiecksform und 0,2 m Abstand zu erhalten. (Geometrie Arten sind Stiel Eiche (Quercus robur), Hanfweide (Cornus mas), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides) und Feldahorn (Acer campestre)).

II.1.6. Artenschutz - Baustelleneingrenzung Zur Vermeidung der Verortungsbedeutung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BaunGSchG dürfen alle Arbeiten an Gebäuden und die Baustelleneingrenzung gemäß § 39 Abs. 5 BaunGSchG nur außerhalb der Schutzzone, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Davon abweichend dürfen Arbeiten an Hohlraumtieren nach vorheriger Bestandsprüfung und festgelegtem zeitlichen Besatz durch Feldmäuse nur in Dezember und Januar ausgeführt werden.

II.1.7. Artenschutz - Insektenfreundliche Beleuchtung Zum Schutz von Florenfauna und nachtaktiven Insekten sowie zur Energieeinsparung ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich auszuführen. Dies beinhaltet stroboskopische Lichter und Lichter, die nur durch die Kiefern abgedeckt sind, so dass eine direkte Lichtwirkung auf die Gebäude vermieden wird. Eine direkte Beleuchtung der Kiefern einschließlich der Bestandsbäume ist unzulässig.

II.1.8. Artenschutz - Fledermausquartiere Bei zulässigen Erdlöchern in den Grundstücken sind innerhalb des Plangebietes in verbleibenden Grundräumen in mindestens 6 m Höhe mind. 5 Stück Gerstenhalbzehner (Phaenocarpa) zu montieren und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist in Nähe zu den Fledermausquartieren ein Mauersekt einzurichten.

II.2. Anpflanzfestsetzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In den Wohngebieten ist je angefangene 700 m Baugrundstück mindestens ein kleinstwüchsiges, heimisches und standortgerechtes Laubbäumchen zu pflanzen. Im Vorzeichen eines jeden Laubbäumchen ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m vorzuziehen und abzugeben zu bepflanzen.

Die Abgabe von dieser mit einem Erhaltungsprotokoll festgesetzten Grundfläche ist durch die Pflanzvorgaben auszugleichen.

Die Pflanzgröße sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB spätestens 1 Jahr nach Nutzungsfähigkeit der Grundfläche herzustellen.

II.3. Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 1 LBO (SH)

II.3.1. Umverteilung Grundstücksanteil Der nicht übertragene bzw. nicht veräußerte Grundstücksanteil des Wohngebietes (inkl. 50%) ist als Vegetationsfläche anzulegen und zu begrünen (bepflanzen) mit mehrjährigen Wiesensammeln, heimischen (Reisen, Rasen, etc.) Gestaltungselementen wie Kies, Felssteinen, Steinen oder anderen Grünanlagen und damit nicht zulässig.

II.3.2. Einfriedigungen Zur Begrünung des Straßennahbereichs sind entlang der neuen Planstraße folgende Einfriedigungen zulässig: Laubgehölzhecken mindestens 0,5 m entfernt von der Grundstücksgrenze in einer Höhe von mind. 1,00 m auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen. Zäune sind nicht zwischen Hecke und Grundstücksgrenze zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen. Zäune sind entlang der Hecke auch befestigt (Freisen/Wälle mit einer Maßhöhe von 1 m für den Wall zusätzlich 0,5 m für die Einfriedigung zulässig oder eine dicke Betonlage der mind. 1,0 m hohen Zäune mit mindestens 1 Kletter- oder Schlingpflanze pro laufenden Meter auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen.

Die jeweiligen Höhen werden gemessen ab der Fahrbahnkante der neuen Planstraße, in Grundstücks- und Fahrtrichtung.

Bei Grundstückszufahrten und in den Sichtdreiecken von öffentlichen Straßen sowie von Grundstücks- und Zufahrten sind die Festsetzungen abgewichen werden.

Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Hinweis: Kirschlorbeer, Thuja und Scheinzypresse sind nicht heimisch.

II.3.3. Abgrabungen und Aufschüttungen / Höhenangleichungen Geländeerhöhungen sind: - den neuen Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet und den - den allgemeinen Wohngebieten und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie - den allgemeinen Wohngebieten und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen sind in Form einer Abboschung herzustellen, sofern Höhenangleichungen erforderlich sind. Dabei sind Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Maßnahmenflächen unzulässig. Höhenangleichungen in die öffentlichen Verkehrsflächen und in die Baugrundstücke dürfen gem. § 47 LBO SdH 4, ausgenommen auch ohne Abboschung hergestellt werden, wenn das Gelände und die benutzten Baugrundstücke dadurch nicht negativ beeinflusst werden.

II.3.4. Stellplätze Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der folgenden Richtzahlen: Bei Bäumen, die mit dieser Liste nicht erfasst werden, sind die Richtzahlen nachfolgender Nutzungsarten als Referenz anzusehen. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungsarten, ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

Nutzungsart	Zahl der PKW-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze
Wohngebäude bis 2 Wohnheiten je Haus	mind. 2 je Wohnort	mind. 2 je Wohnort

II.3.5. Ordnungsvorgaben Gemäß § 84 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungsgemäß, wer den öffentlichen Verkehrsflächen zweier handelt. Ordnungsvorgaben können gemäß § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

IV. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

IV.1. Zugrundeliegende Vorschriften Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Anfertigung von Bauanträgen nachfolgend aufgelistet werden: - Amt Hörmacker, Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Amt Markt 1, 25355 Barmstedt eingesehen werden.

IV.2. Waldabstand Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Zur Vermeidung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldwirtschaft und der Waldnutzung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für die Naturerschließung sowie zur Sicherung von bodenartigen Anlagen vor Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzes in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht bei Anpflanzung und anderen Vorhaben gemäß § 63 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Hauptstäube, Carports, Garagen, Nebengebäude wie Gartenpflanzhäuser und ähnliche bauliche Anlagen sind in 30 m Waldabstand grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur für bauliche Anlagen möglich, von denen eine unterdurchschnittliche Brandgefahr ausgeht. Ausnahmen für die Unterbrechungen des Waldabstandes sind bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde zu beantragen.

IV.3. Schutz von Bäumen Bei Baugruben in den Wurzelstreckenzonen (Kronenzulassung zuzüglich 1,50 m) z.B. bei den Ausreitungen der neuen Planstraße, gelten zudem die DIN 18020 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAL-IP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege (2006). Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

IV.4. Baustelleneingrenzung Zur Vermeidung der Verortungsbedeutung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BaunGSchG dürfen alle Arbeiten an Gebäuden und die Baustelleneingrenzung gemäß § 39 Abs. 5 BaunGSchG nur außerhalb der Schutzzone, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Selbst diese Schutzfrist nicht eingehalten werden kann, ist im Zeitraum von maximal 5 Tagen vor Baubeginn der Bauvorhaben betroffene Bereich auf ggf. Vogel-, Vogel- und Insektenarten zu prüfen und es sind je nach festgestelltem Vorkommen ggf. spezielle Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist es auch nicht, dass die Baustelleneingrenzung zulässig verschoben werden muss.

IV.5. Boden Der anfallende Bodenaushub soll, soweit er nicht im Plangebiet verbleiben oder in geeigneter Weise (in anderer Stelle) wiederverwendet werden kann, nach den geltenden Rechtsvorschriften sachgerecht entsorgt werden.

Hinweis zum Mutterboden: Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 12 BaunGSchG ist Oberboden (Mutterboden) in rutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwehung und Verwindung zu schützen. Bei Baugruben ist die DIN 19815 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenverwertung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei Oberbodenresten müssen die Richtlinien der DIN 19302 "Landwirtschaftsbauarbeiten" und die DIN 19815 "Vegetationsschutz im Landschaftsbau-Bodenarbeiten" beachtet werden. Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

IV.6. Externe Kompensationsfläche Der nach aus der Satzung des Bebauungsplans Nr. 7 ergebende Kompensationsbedarf von insgesamt 6 Kiefern ist durch eine Bepflanzung von 16 m Bäumeinheiten, auf dem Flurstück 682 der Flur in der Gemarkung Bokhof abgegolten.

Verfahrensvermerke

- Aufgekl. aufgrund des Aufhebungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.2020, der den Bebauungsplan Nr. 7 aufheben und den Bebauungsplan Nr. 7 neu aufstellen sollte. Der Bebauungsplan Nr. 7 wurde am 22.12.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 03.01.2021 in der Bekanntmachung Nr. 10 vom 03.01.2021 im Internet eingestellt.
- Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.12.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB am 07.10.2020 umsonst und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 21.03. bis 21.04.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang am 14.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planwerke und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.vg-barmstedt-hoermacker.de> im Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird beachtet, dass alle im Legendenhöfchen nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -Bezeichnungen sowie Gebäuße in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Planweg: 21.12.2023

Offen: Gest. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.09.2022 geprüft. Das Ergebnis wirkt wie folgt:

Bokel, 09.09.2022
Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 17.08.2022 bis 01.07.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang am 10.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planwerke und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.vg-barmstedt-hoermacker.de> im Internet eingestellt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.09.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch den öffentlichen Beschluss geteilt.

Bokel, 08.09.2022
Der Bürgermeister

11. Die Bauantragsstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefordert und ist bekannt zu machen.

Bokel, 14.09.2022
Der Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Interessensfrage der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sperrfrist von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind

vom 05.04.23 bis 14.04.23, erteilt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abklärung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen zu prüfen und es sind je nach festgestelltem Vorkommen ggf. spezielle Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist es auch nicht, dass die Baustelleneingrenzung zulässig verschoben werden muss.

am 06.04.23, in Kraft getreten.

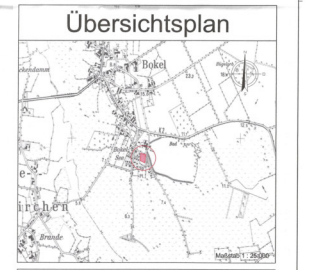
Bokel, 06.04.23
Der Bürgermeister

13. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 17.08.2022 bis 01.07.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang am 10.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planwerke und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.vg-barmstedt-hoermacker.de> im Internet eingestellt.

14. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.09.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch den öffentlichen Beschluss geteilt.

Bokel, 08.09.2022
Der Bürgermeister



Gemeinde Bokel
Bebauungsplan Nr. 7
- Wohngebiet süd. Seestr. -

Aufgeber:
Gemeinde Bokel
Über Amt Hörmacker
Am Markt 1
25355 Barmstedt

Verfahrensstadium: **Inkrafttreten**
Plan: **3**
Maßstab: **1:1000**

Beauftragter: **dn stadtp lanung**
Beratung: **beratung_planung_entscheidungs_gestaltung**
Betreiber: **0393 v 0381 v 0386 g**

Projekt-Nr.: **BOK20001**
Betreiber: **0393 v 0381 v 0386 g**